RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN
(Beschluss des Stadtrates vom 14.10.2025)

Die Landeshauptstadt Bregenz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie für förderbare Maßnahmen gemäß Punkt 1. Zuschüsse gewähren und schafft somit einen Anreiz zur Reduktion des Energieverbrauches sowie der Verringerung von CO_2 -Emissionen.

1. Förderbare Maßnahmen

Folgende Maßnahmen auf dem Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz sind förderbar:

a) Der Einbau von Biomasse-Kleinanlagen in Wohngebäuden. Gefördert werden Privatpersonen (nicht gewerblich tätige Personen).

b) Der Ersatz von Einzelöfen durch Pelletseinzelöfen als alleiniges Heizsystem für Wohnungen. Gefördert werden Privatpersonen (nicht gewerblich tätige Personen).

c) Der Anschluss von Wohngebäuden an Nahwärmeversorgungsanlagen. Gefördert werden Privatpersonen (nicht gewerblich tätige Personen).

d) Die Errichtung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Raumheizungsunterstützung. Gefördert werden Privatpersonen (nicht gewerblich tätige Personen).

e) Die Errichtung von Photovoltaik- und anderen Ökostromanlagen (wie z. B. Biogas, Kraft-Wärme-Kopplung, Kleinwasserkraft, Brennstoffzellen). Gefördert werden Privatpersonen (nicht gewerblich tätige Personen), Vereine, Institutionen sowie juristische Personen, auch mit Gewinnerzielungsabsicht. Abweichend von Punkt 1 lit. d der Allgemeinen Förderrichtlinien umfasst die Förderung somit auch Gewerbebetriebe und Unternehmen.

2. Förderansuchen

a) Das Förderansuchen (Formular) ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Bregenz einzubringen und hat auch zu enthalten, dass die Förderungswerbenden erklären, die gegenständliche Richtlinie sowie die Allgemeine Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Bregenz zu kennen und diese als Grundlage zur Gewährung der Förderung akzeptieren.

b) Die Förderung gemäß Punkt 1. a), 1. c) und 1. d) setzt die Zuerkennung einer Landesförderung voraus. Dem Ansuchen ist daher die schriftliche Förderzusage des Landes beizulegen.

Für die Förderung gemäß Punkt 1. c) ist außerdem der Nachweis der Anschlusskosten zu erbringen. Dazu sind die Kopie der Rechnung sowie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

Für Förderansuchen gemäß Punkt 1. b) ist der Nachweis des feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast zu erbringen. Es darf außerdem kein weiteres Heizgerät installiert sein. Dem Förderansuchen sind die Kopie der Rechnung sowie des Einzahlungsbeleges beizulegen.

Für Ansuchen gemäß Punkt 1. d) und 1. e) ist bei thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen die Einhaltung der Empfehlungen des Leitfadens „Solaranlagen planen und gestalten" (in der jeweils aktuellen Auflage) vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Energie und Klimaschutz, Voraussetzung für den Erhalt der städtischen Förderbeträge.

Dem Förderansuchen für Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom (Photovoltaik und anderen Ökostromanlagen) gemäß Punkt 1. e) ist der Nachweis der installierten Leistung sowie die Kopie der Rechnung samt Einzahlungsbeleg beizulegen.

3. Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Geldbeträgen:

a) Biomasseheizanlagen für Wohngebäude gemäß Punkt 1. a) werden mit einem einmaligen Zuschuss von 500 Euro pro Anlage gefördert, wenn eines der nachstehenden Heizsysteme zum Einsatz kommt:

- Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit einem Pufferspeicher als Zentralheizung
- Automatische Hackgut- und Pelletsanlagen als Zentralheizungen
- Kachelöfen und Kaminöfen als Zentralheizung

b) Der Ersatz vorhandener Einzelöfen durch Pelletseinzelöfen als alleiniges Heizsystem für Wohnungen nach Punkt 1. b) wird mit einem einmaligen Zuschuss von 300 Euro pro Anlage gefördert.

c) Der Anschluss an Nahwärmenetze wird für Wohngebäude nach Punkt 1. c) mit weniger als 10 Wohneinheiten mit einem einmaligen Zuschuss von bis zu 200 Euro je angeschlossener Wohneinheit gefördert. Für Wohngebäude mit 10 und mehr

angeschlossenen Wohneinheiten wird ein einmaliger Zuschuss bis zu 150 Euro je angeschlossener Wohneinheit gewährt. Dabei ist die Summe der Zuschüsse pro Wohngebäude mit 25 % der spezifischen Anschlusskosten gedeckelt

d) Die Errichtung von thermischen Solaranlagen auf Wohngebäuden nach Punkt 1. d) wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 % der Landesförderung gefördert. Die Förderhöhe ist für neu errichtete Wohngebäude jedoch mit maximal 1.500 Euro je Anlage im Fall reiner Warmwasserbereitung bzw. 2.000 Euro je Anlage im Fall einer Heizungsunterstützung begrenzt.

e) Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nach Punkt 1. e) wird mit einem Investitionszuschuss von 150 Euro je kWp installierter Leistung gefördert. Mit Ausnahme von Bürgerbeteiligungsanlagen wird die Förderung nur für die ersten 20 kWp ausbezahlt. Das Fördervolumen ist somit mit maximal 3.000 Euro gedeckelt. Über die Förderung für andere Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom wird gesondert in den städtischen Gremien entschieden.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme, nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie ausschließlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, weshalb bei Ausschöpfung des Fördertopfs Anträge abgelehnt werden.

Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einzubringen.

5. Überprüfung und Rückerstattung

Ergänzend zu den in Punkt 6 der Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz benannten Gründen für die Rückforderung von Förderungen durch die Landeshauptstadt Bregenz ist die gegenständliche Förderung auch dann zurückzuerstatten, wenn die geförderte Anlage vor Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt oder wesentlich in ihrer Funktion eingeschränkt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Bregenz".

Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister